

Satzung

Satzung des **gstettn Kulturverein** e.V. Stand: Januar 2021

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: **gstettn Kulturverein**.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist 82405 Wessobrunn/Forst.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Theater, Kunst und kultureller Bildung in der Fläche.
- (2) **gstettn Kulturverein e.V.** ist gemeinnützig und versteht sich als Plattform zur Bereicherung der Kulturlandschaft. Zweck des Vereins ist die Förderung von kulturellen Vorhaben in der Gemeinde und Region. Der Verein organisiert kulturelle Veranstaltungen und Projekte
 - ergänzend zum bestehenden Kulturprogramm
 - mit Künstler*innen aus der Region, Deutschland und international
 - insbesondere in den Bereichen Theater und interdisziplinäre Projekte, für Kinder und/oder Erwachsene.
 - Projekte der kulturellen Vermittlung
 - in partizipativer Mitwirkung mit Personen, Vereinen, Institutionen und Schulen in Wessobrunn, in der Region und in ganz Deutschland.

Der Verein kann seine Aktivitäten auch ausserhalb von Wessobrunn entfalten.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages.

(3) Das Mindestaufnahmearter beträgt 6 Jahre. Minderjährige haben bei Beitritt in den Verein eine schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters mit Regelung zur Stimmabgabe einzubringen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(6) Alle Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

(1) Über eine Beitragszahlung, deren Höhe, Fälligkeit und Art sowie über sonstige Leistungen beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

(2) Überschüsse des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet.

(3) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Personengruppen Ermäßigungen, Stundungen und Sonderbeiträge festsetzen.

(4) Die Ausgestaltung der Beiträge, die Höhe und die Sonderregelungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) In den Vorstand werden mindestens 3, höchstens 5 Vereinsmitglieder gewählt. Eine Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- (2) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt. Es bedarf einer Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Der Vorstand kann, wenn Art und Umfang der Geschäfte des Vereins dies erfordern, eine/n GeschäftsführerIn bestellen. Der/ die GeschäftsführerIn handelt im Auftrag und im Namen des Vorstandes und ist rechenschaftspflichtig. Der Vorstand delegiert die Wahrung der laufenden Geschäfte an die Geschäftsführung und erteilt ihr dazu die Unterschriftberechtigung. Einschränkungen dieser Berechtigung regelt die Geschäftsordnung. Der/ die GeschäftsführerIn nimmt an allen Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied teil.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Es wird jährlich eine Jahreshauptversammlung durchgeführt. Anträge zu Änderungen der bestehenden Tagesordnung zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder – unter Angabe des Grundes – einen schriftlichen Antrag beim Vorstand einbringen.

(3) Den Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einladungen erfolgen schriftlich an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladefrist von mindestens zwei Wochen.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes; er kann sie einem Vorstandsmitglied übertragen. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins; jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Fall der entschuldigter Abwesenheit, sein Stimmrecht einem Mitglied seines Vertrauens in schriftlicher Form zu übertragen. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit eine Stimmübertragung entgegenzunehmen.

(5) Jede ordnungsgemäß anberaumte, ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge.

(6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten. Ihr fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- c) Festsetzung Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
- d) Ausschluss von Mitgliedern
- e) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- f) Änderung der Vereinsstruktur
- g) Beschlussfassung über Sonderrechte bestimmter Mitglieder

Bei Satzungsänderungen und Auflösung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder, bei der Wahl des Vorstandes und sonstigen Beschlüssen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderungen des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 12 Kassenführung

(1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§13. Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert: (Name, Vorname, Anschrift, ggf. (wenn nötig) Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, ggf. Bankverbindung).

§14. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wessobrunn, zwecks Verwendung für Förderung gemeinnütziger Theater-, Kunst- oder Kulturprojekte.
- (3) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts Anderes beschließt.

Satzung errichtet am 20. September 2020
und geändert in der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung
vom 18. Oktober 2020

Angepasst in der Mitgliederversammlung vom 21. Januar 2021